

Stadt Grünsfeld/ Gemeinde Wittighausen

Grundschule Grünsfeld-Wittighausen

Anmeldung für die Notfallbetreuung

derzeitige Schule/Kindertagesstätte: _____

Angaben zum Kind

Name, Vorname _____

Geburtstag _____

Anschrift _____

Benötigte Betreuungszeiten
(Wochentag/Uhrzeit) _____

Besonderheiten (Allergien u.ä.) _____

Erziehungsberechtigter 1

Name, Vorname _____

telefonische Erreichbarkeit _____

Anschrift (falls abweichend) _____

Beruf/Arbeitgeber _____

(entfällt bei Alleinerziehenden)

Erziehungsberechtigter 2

Name, Vorname _____

telefonische Erreichbarkeit _____

Anschrift (falls abweichend) _____

Beruf/Arbeitgeber _____

sonstige Angaben (bitte ankreuzen)

- für mein Kind besteht keine familiäre oder anderweitige Betreuungsmöglichkeit
- keine Einreise in den vergangenen 14 Tagen nach Deutschland
- Symptomfreiheit des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten bei Anmeldung
- formlose Arbeitgeberbescheinigung (systemrelevanter Beruf/ präsenzpflichtiger Arbeitsplatz)

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit unserer Angaben

Datum und Unterschrift beider Elternteile/ bzw. Alleinerziehende(r)

Stadt Grünsfeld/ Gemeinde Wittighausen

Grundschule Grünsfeld-Wittighausen

Grundsätzlich sind die Kindergärten in Grünsfeld, Zimmern und Wittighausen, sowie die Grundschule Grünsfeld-Wittighausen seit dem 17.03.2020 und auch weiterhin für den regulären Betrieb geschlossen. Ab dem 28.04.2020 findet jedoch eine erweiterte Notfallbetreuung statt.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung der Betreuung die Zahl der zu betreuenden Kinder und somit auch die Gruppengrößen deutlich zunehmen. Trotz aller Hygienemaßnahmen wird es sich nicht vermeiden lassen, dass die Kinder miteinander spielen und somit engen Kontakt haben. Dadurch steigt die Infektionsgefahr der Kinder erheblich. Durch die Inanspruchnahme der Betreuung sind sich die Eltern dieses Risikos bewusst und akzeptieren die erhöhte Infektionsgefahr.

Zugangsvoraussetzungen

Berechtigt für die erweiterte Notbetreuung ab dem 28.04.2020 sind Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind (eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen) und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Nur wenn keine andere familiäre oder anderweitige Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist, greift die Notbetreuung. Der Anspruch auf Notbetreuung besteht auch nur für die Zeiten, an denen beide Elternteile, bzw. ein Elternteil bei Alleinerziehenden, zeitgleich ihrer Berufstätigkeit nachgehen.

Bei der erweiterten Notbetreuung ist Vorgabe, dass die Gruppengröße aufgrund des Gesundheitsschutzes auf die Hälfte der regulären Größe reduziert ist. Reichen die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht aus, kann im Einzelfall trotz Berechtigung eine Notfallbetreuung abgelehnt werden.

Vorrangigen Zugang zur Notbetreuung haben die Kinder,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig ist und vom Arbeitgeber unabkömmlich gestellt ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Organisation der Notfallbetreuung in den Einrichtungen

Die Notfallbetreuung wird in der Regel in den Einrichtungen vor Ort angeboten und deckt die Zeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr ab. Essen und Getränke müssen die Eltern ihren Kindern mitgeben.

Anmeldung und Infos

Antragsformulare erhalten Sie direkt unter www.wittighausen.de, www.gruensfeld.de, <http://schule-gruensfeld-wittighausen.de> und <https://www.kath-gw.de>.

Bitte geben Sie für eine Betreuung ab Dienstag, 28.04.2020, die Rückantwort mit den Arbeitgeberbescheinigungen bis Montag, 27.04.2020, um 8.00 Uhr an die Rathäuser Wittighausen und Grünsfeld, oder per E-mail an info@wittighausen.de oder zentrale@gruensfeld.de. Am Montag erhalten Sie nach Prüfung der Angaben eine Rückmeldung, ob das Kind in die Notfallbetreuung aufgenommen werden kann.

Kritische Infrastruktur sind insbesondere

- 1.** die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- 2.** die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a.** die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- 3.** Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- 4.** Polizei und Feuerwehr sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARSCoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- 5.** Rundfunk und Presse,
- 6.** Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- 7.** die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 8.** das Bestattungswesen.